

Werk

Titel: Staatswissenschaftliche Literatur

Ort: Tübingen

Jahr: 1864

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0020|log8

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

II. Staatswissenschaftliche Literatur.

J. St. Mill,
Considerations on Representativ Government.
Lond. 1861.

Von Hofrath Dr. Jos. Held, ord. Professor an der Universität Würzburg.

Unter den politischen Schriftstellern unserer Tage ist es J. St. Mill, dem, und zwar ohne Zweifel mit allem Fug und Recht, eine der hervorragendsten Stellen eingeräumt wird. Besonders ist es sein Werk „Considerations on Representativ Government, London 1861 (wovon der berühmte Dupon-White eine französische Uebersetzung unter dem Titel „Le gouvernement représentatif.“ Paris 1862 erscheinen liess), welches, nach seinem weit verbreiteten Werke „on liberty“ (ins Deutsche übersetzt von Pickford, Frankfurt a. M. 1860), seinen Ruhm begründete.

Je seltener noch immer wahrhaft kritische Beurtheilungen ausgezeichneter Werke der auswärtigen Literatur bei uns sind und je wichtiger gerade gegenwärtig die s. g. constitutionelle Frage auch in Deutschland erscheint, desto mehr dürfte es gerechtfertigt sein, namentlich das erstgenannte Werk von St. Mill einer kurzen kritischen Betrachtung zu unterstellen. Wir hoffen dies um so mehr, als zwar in unserer wissenschaftlichen Literatur die Zahl derer zunimmt, welche die unkritische Anwendung englischer Theorieen und Uebungen auf die continentalen und namentlich deutschen Zustände verwirft, nichts destoweniger aber noch immer eine Menge von wirklichen oder s. g. Politikern die *ultima ratio* aller Zweifel, Lücken und Bedenken in der Anwendung einer englischen Analogie finden zu dürfen glaubt.

Das fragliche Werk Mill's enthält ausser einer Einleitung 18 Capitel, welche folgende Gegenstände behandeln: Cap. I. In wie ferne

oder in wie weit sind die Regierungsformen Gegenstand der Wahl? Cap. II. Kriterium einer guten Regierungsform. Cap. III. Das Ideal der besten Regierungsform ist die Repräsentativverfassung. Cap. IV. Unter welchen Bedingungen ist letztere anwendbar? Cap. V. Functionen der repräsentativen Körper. Cap. VI. Schwächen und Gefahren des repräsentativen Regiments. Cap. VII. Die wahre und die falsche Demokratie; die Repräsentation Aller oder nur der Majorität. Cap. VIII. Ausdehnung des Stimmrechts. Cap. IX. Sind indirecte Wahlen nothwendig? Cap. X. Modus der Abstimmung. Cap. XI. Dauer der Parlamente. Cap. XII. Sind die Glieder des Parlaments einem zwingenden Mandat zu unterwerfen? Cap. XIII. Vom Zweikammersystem. Cap. XIV. Die Executive in der repräsentativen Verfassung. Cap. XV. Die localen repräsentativen Körper. Cap. XVI. Die Nationalität in ihren Beziehungen zum Repräsentativsystem. Cap. XVII. Die föderalistischen Repräsentativverfassungen. Cap. XVIII. Von der Regierung der Dependencien eines freien Staats.

Schon aus diesen Capitelüberschriften ergibt sich, dass M. in der s. g. Repräsentativverfassung das Ideal der Staatsform erkennt, dass er den repräsentativen Staat als den freien Staat bezeichnet, die Basis desselben in dem Wahlrechte, resp. in den Wahlgesetzen findet, und verlangt, dass der richtige Gedanke des Repräsentativsystems für alle Einrichtungen des Staats durch und durch maassgebend sei. Mill verläugnet weder seine Zeit, noch seine Nationalität, obgleich er offenbar nach einer gemeingültigen Wahrheit strebt. Aber wir sind um so weniger geneigt, ihm aus dem Hervortreten der gegenwärtigen Zeitrichtungen und des englischen Standpunktes einen Vorwurf zu machen, je höher wir die practische Tendenz seiner Arbeit schätzen und je einflussreicher von jeher und für immer die Entwicklungen der englischen Verfassungszustände für den Continent gewesen sind und bleiben werden.

Gross ist die Anzahl der schwerwiegenden Eigenschaften, die dem vorliegenden Werke eine ausgezeichnete Stellung in der politischen Literatur sichern. Zu diesen rechnen wir vorzüglich die mannhafte und edle allenthalben hervortretende Gesinnung und den derselben entsprechenden körnig-einfachen, jeden blossen Wortschmuck verschmähenden Ausdruck. Besonders hoch zu schätzen aber ist der Muth, mit welchem der Verfasser inmitten einer fortwährend temporisirenden und halben Politik und einer gewissen geheuchelten Selbstzufriedenheit kühn die Hand an die schwerste Wunde des innern Staatslebens seines Vaterlandes legt, sowie das ehrliche Streben nicht allein zu tadeln, sondern auch an Stelle des Getadelten Besseres zu erfinden. Wenn sich dabei sein

Tadel zunächst auf englische Zustände lenkt, so dürfte er doch damit zugleich viele weitverbreitete Uebelstände treffen und ohne Zweifel ist das ganze Buch von einer Reihe grosser und allgemeiner Wahrheiten durchsät und bei aller Einfachheit und verhältnissmässigen Kürze eine glänzende Darlegung eben so grosser und scharfer practischer Erfahrung, wie wissenschaftlicher Bildung.

Allein trotz alledem trägt das Buch manche Mängel an sich, welche theils Mängel in der Schärfe des Ausdrucks, theils Mängel in der Durchführung und Festhaltung der aufgestellten Principien, theils absolute Irrthümer sind, weil sie auf grundfalschen Principien beruhen. Daher erklären sich auch einzelne wirkliche oder nur scheinbare Widersprüche und je höher wir selber die Bedeutung des Buches stellen, desto mehr halten wir uns für verpflichtet, wenigstens die wichtigsten der fraglichen Mängel hervorzuheben und etwas näher zu beleuchten.

M. kommt im I. Cap. zu dem Resultate, dass unter gewissen Bedingungen die Institutionen und Formen der Regierung Gegenstand der Wahl des Volkes und dass die Untersuchungen über die beste Regierungsform im Allgemeinen nicht eine Chimäre, sondern die höchste practische Anwendung der wissenschaftlichen Einsicht seien. Im darauffolgenden Cap. erklärt er die Nothwendigkeit der Verbindung zwischen Ordnung und Freiheit als die wesentliche Bedingung jedes Fortschritts, also auch jeder guten Regierungsform, und kommt dann im Cap. III. zu dem Resultate, dass das Ideal der besten Regierungsform das Repräsentativgouvernement sei, nachdem er eine sehr geistreiche und energische Widerlegung der Zweckmässigkeit des monarchischen Despotismus, auch wenn er von dem besten Despoten ausgehen sollte, vorausgeschickt hatte. Indem wir nun in dem Resultate des I. Cap. den ohne Zweifel richtigen Satz erkennen, dass den Völkern, ihrer Wahl oder ihrer freien Zustimmung, ein gewisser Einfluss auf die Bildung aller ihrer politischen Institutionen gebühre, das Ideal aber der allein richtige Ausgangs- und Zielpunkt aller wahrhaft practischen Politik sei, indem wir ferner der erwähnten Widerlegung des Despotismus unsere volle Anerkennung zollen, müssen wir doch beklagen, dass M. einerseits in dem Despotismus und in dem Repräsentativsystem Staatsformen findet, andererseits den monarchischen Despotismus mit der absoluten Monarchie zusammenwirft, und gar nicht erkennt, dass in jedem Staate Momente eintreten müssen, in denen ein gewisser Absolutismus unvermeidlich ist, während keine Staatsform an sich den Despotismus ausschliesst und dieser nicht blos in den Absichten des Herrschers, sondern auch erst in den Ansichten und Empfindungen der Beherrschten

zur Erscheinung kommen kann. Wir stehen zwar nicht an, zuzugeben, dass der Despotismus, wie das Repräsentativsystem ihre Formen haben müssen, aber ihr Gegensatz besteht eben nicht sowohl in den Formen, als vielmehr in den Principien oder Ideen. Der Despotismus kann daher auch in den Repräsentativformen auftreten, und wie aller Despotismus auf einer falschen Idee beruht, so würde auch der in den Formen des Repräsentativsystems geübte Despotismus als ideewidrig erscheinen und durch diese Formen nicht legitimirt werden.

Vortreflich sind die Untersuchungen des IV. Cap. über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Repräsentativsystems. Namentlich gilt dies von der Bedeutung, welche M. dem Geblütskönigthum neben der Volksrepräsentation und dem Princip des Gehorsams („dem ersten Princip der Civilisation“) beilegt (S. 89). Allein auch dieses Capitel enthält manches Bedenkliche. Nachdem z. B. gezeigt worden, dass die Gleichgültigkeit des Volks gegen das Repräsentativsystem und dessen Unfähigkeit zum Verständniss seiner Bethätigung und Anforderungen viel näher liegen, als eine directe Opposition dagegen, findet M. die Bedingung der dauernden Existenz und segensreichen Wirkungen der repräsentativen Einrichtungen nicht sowohl in deren friedlicher auf fortwährender Selbstüberwindung aller Bürger beruhender Behauptung, als vielmehr darin, dass das Volk stets bereit sei, im Falle ihrer Bedrohung für sie eine Schlacht zu liefern. Ebenso wenig billigen können wir den Satz (durch welchen M. auch mit sich selbst einigermaassen in Widerspruch zu gerathen scheint), dass ein des Gehorsams noch unkundiges, in Tribus zerspaltenes und gewalthätiges Volk nur durch die Kriegsnoth und durch die dem Kriegsbefehl unentbehrliche despotische Autorität die ersten Vorbedingungen einer civilisirten Gesellschaft erwerben könne. Denn was die Kriegsnoth zusammenschaart, ist deshalb noch nicht nothwendig und für immer zu einer Bürgerschaft im Frieden zu verbinden, und die Bedingungen des Friedens werden immer andere, als die des Krieges sein. Wenn ferner M. in dem inveterirten Lokalsinn gleichfalls eines der grössten Hindernisse und in seiner Ueberwindung eines der Hauptverdienste der absoluten Monarchie erkennt, so übersieht er, dass der Begriff des inveterirten Lokalsinns ein sehr relativer und ein gewisser lokaler Patriotismus die unentbehrliche Vorbedingung jedes wahren Self-governments ist, dass aber auch bei einem rein organischen Fortschritt der Civilisation der Mensch aus den von ihm bisher ausgefüllten engeren Räumen von selbst in die weitem oder auf Erweiterung seines Wirkungs-schauplatzes dringt und der Absolutismus seiner Zeit oft ebenso populär, also nicht despotisch gewesen war, wie das Repräsentativsystem es gegen-

wärtig ist. Wenn aber M. weiter sagt, zur Anbahnung einer organischen Vereinigung noch wenig gebildeter und lokal zersplitterter Völker würden repräsentative Institutionen ohne repräsentative Regierung, d. h. Institutionen am besten sein, welche die Centralgewalt wohl unterstützen, aber nicht controliren, oder ihr Widerstand leisten könnten, so beruht diese Behauptung entweder auf einem Missverständniss des Wesens des Repräsentativsystems, oder auf einem Missverständniss des Wesens der Regierung, der Souveränität, der Staatsform und ihres Verhältnisses zu dem Regierungsprincip überhaupt. Die Behauptung aber, das englische Volk sei desswegen am meisten für das Repräsentativsystem geeignet, weil es kein Volk von Bewerbern um öffentliche Stellen sei und ebenso energisch gegen jeden durch alten Brauch oder eigne Rechtsanschauung nicht geheiligten Gewaltsversuch protestire, wie es sich im allgemeinen wenig nach Gewaltübung über andere sehne, scheint uns weder den letzten Grund, noch die weitere Entwicklung des gegenwärtigen Zustands des englischen Beamtenwesens zu bezeichnen.

Cap. V handelt von den Functionen der repräsentativen Körper. M. findet deren Wesen in der obersten nirgends entbehrlichen und nicht nothwendig erst durch die Constitution zu gewährenden Controle. Diese liege schon in der positiven und politischen Moralität des Volks oder Landes. Wir wollen hier nicht mit M. rechten, dass auch er von einer Theilung und einem Gleichgewichte der Gewalten spricht. Seine Gewalten sind keine souveräne, weil er das wahrhaft höchste verfassungsmässige pouvoir, also die Souveränität, nur in der letztbemerkten Moralität findet. Aber eben dadurch hebt er die ganze äussere Eigenthümlichkeit des Repräsentativsystems auf, in so ferne diese gerade darin besteht, dass die Controle verfassungsmässig, d. h. rechtlich begründet und geordnet ist. Daher findet M. auch das Wesen der einzigen direct unverantwortlichen Gewalt, also des Königthums in England, dessen Regierung er eine repräsentative im wahren Sinn des Wortes nennt, nur darin, dass sie vom Volke zur Sicherung gegen seine eignen Verirungen gegeben sei. M. übersieht, dass die Einheit in der Darstellung des Staats ebenso wenig in der Willkür des Volks liege, wie die Einheit des Staats selbst, und dass eben diese Einheit eine endgültige Entscheidung, die Fällung eines letzten Wortes unentbehrlich mache, gleichviel, an welche rechtliche Schranken der persönliche Souverain vor dieser Entscheidung gebunden und auf wie viele oder wenige Fälle dieselbe nach der Verfassung beschränkt ist. Ausgezeichnet ist aber, was M. über die Unfähigkeit zahlreicher Körperschaften zur Entscheidung und eigentlichen Action, zur Verwaltung und zur eigentlichen Gesetzgebung ausführt, und wenn er dabei

(S. 108 der Uebers. v. Dupont-White) darauf kommt, dass sogar bei einer Actiengesellschaft die gute oder üble Leitung wesentlich von einem Individuum abhängt, so ist es schwer begreiflich, dass er den Widerspruch mit sich selbst nicht fühlte. Wirft er doch selber die Frage auf: „quis custodiet custodes?“ Antwortet er, das Volk werde das Parlament controliren, so fragen wir, wer entscheidet, wenn dieses Volk, welches ausser dem Parlament nicht organisirt ist, es wäre denn unter dem König, verschiedener Meinung wäre? Die Antwort könnte nur sein: Der König für das Volk, oder das Volk ohne und gegen seinen König, also ohne alle Organisation. Und wer bürgte dann für Aechtheit und Wahrheit einer solchen Entscheidung, wie in dem letztern Fall? Wer zöge nicht eine vielleicht mangelhafte Entscheidung durch den König, d. h. mit Aufrechterhaltung der Ordnung, einer Entscheidung durch ein organisationsloses Volk vor? Und sollte St. Mill nicht wissen, dass in England wirklich Viele dem Königthum mehr Gewalt wünschen, als man ihm gewöhnlich zugesteht, und dass es nicht blos desshalb, sondern auch aus vielen andern Gründen wirklich eine viel grössere Gewalt ist, als die englischen Schriftsteller eingestehen? M. ist nicht blos in dieser Beziehung etwas von einem Doctrinär, wie wir dies später noch mehr beweisen werden.

Das Cap. VI bringt Ausführungen über die Schwächen und Gefahren, denen das Repräsentativregiment ausgesetzt ist. Nachdem M. vor allem als solche die Einmischung des repräsentativen Körpers in die eigentliche Verwaltung bezeichnet hat, glaubt er sie insbesondere auf zwei Hauptmängel oder Gefahren zurückführen zu können, nämlich: 1) auf die Unwissenheit und Unfähigkeit, gelinder gesagt, Ungenügendheit der intellectuellen Eigenschaften des controlirenden Körpers im Allgemeinen; 2) auf die Beeinflusstwerdung dieses Körpers durch Interessen, welche nicht mit den allgemeinen Staatsinteressen identisch sind. Auch hier laufen Begriffe, wie: Volksregierung, Democratie, repräsentative Regierung einerseits, einfache Monarchie, Erbmonarchie, verfassungsmässig absolute Monarchie andererseits, unklar durcheinander und werden Russland, Oesterreich und selbst das gegenwärtige Frankreich Oligarchien oder Aristokratien der öffentlichen Beamten, also nicht eigentliche Monarchien genannt, Bureaukratien im Wesen, wenn auch Monarchien in der Form. Die fortwährende Verwechslung von Staatsform und Regierungsprincip führt M. dazu, endlich zu sagen: Da es nur nothwendig sei, die repräsentative Democratie und die Bureaukratie (letztere ist ihm dann gegeben, wenn die Besorgung der Regierung ausschliesslich in den Händen von Berufsgeschäftsleuten, *gouvernants par profession*, sei) zu

vergleichen, so könne man alle übrigen Regierungsformen bei Seite lassen. Nachdem er die guten und üblen Seiten eines rein bürokratischen Regiments hervorgehoben, beweist er gerade für die Bürokratie die Nothwendigkeit einer Verbindung derselben mit einem populären, oder demokratischen, oder repräsentativen Regiment. Die Wirksamkeit des letztern selbst aber sei bedingt durch den Besitz einer hinreichenden Dosis von Geistesfähigkeit zur Besorgung ihrer in Ueberwachung und Zurückhalten bestehenden Aufgabe. Nach Bentham's Vorgang alle mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruch stehenden Interessen „intérêts sinistres“ nennend, und die Gefahren der Herrschaft solcher Interessen in den Monarchien und Aristokratien nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit betonend, findet er die Möglichkeit derselben auch in der Demokratie, wenn sie, wie gewöhnlich, nichts als die Herrschaft der numerischen Majorität ist. Nach einigen geistreichen Bemerkungen über das wahre oder falsche Interesse kommt M. zu dem Schlusse, dass nur das Individuum selbst vorzüglich darüber entscheide, was es in seinem Interesse zu thun und zu lassen habe, dass aber gerade der Besitz der Gewalt den Menschen so verderbe, seine egoistischen Interessen den allgemeinen vorzuziehen. Diese Gefahr werde in der Demokratie dadurch vermieden, dass nie eine einzelne Classe einen überwiegenden Einfluss in der Regierung üben könne. Es gebe nämlich mehr als einen Egoismus in der Menschheit, und dadurch, dass das Repräsentativsystem ein gewisses Gleichgewicht unter den Sonderinteressen herstelle, helfe es den egoistischen Bestrebungen, welche sich mit dem, was gut ist, identifiziren, selbst wenn sie von der Minderzahl vertreten würden, zur Geltendwerdung.

Cap. VII setzt sich die Aufgabe, zu untersuchen, bis zu welchem Grade die Organisation der Demokratie im Stande ist, das Uebel einer geringen Intelligenz in dem repräsentativen Körper und in der ihn controlirenden öffentlichen Meinung und das Uebel einer blos von der numerisch stärksten Classe ausgehenden Gesetzgebung zu vermeiden oder doch zu vermindern. M. erkennt an, dass die Ideen über den Begriff der Demokratie sehr verwirrt seien, findet aber die Aufklärung, resp. das Wesen der wahren Demokratie (natürlich unbekümmert um die monarchische Staatsform) darin, dass nicht die zahlreichste Partei herrsche, sondern jede Partei, welche sie immer sei, nach einem ihrem Wesen entsprechenden Verhältniss repräsentirt werde. Wie richtig M. das Trügliche der Zahlenmajoritäten trifft, wie trefflich er das Unrecht und die Nachteile des Ausschlusses aller Minoritäten bezeichnet und nachweist, dass diese Dinge keineswegs der unvermeidliche Preis eines freien Regiments seien

— wie genial seine mit den Ideen von Th. Hare zusammenfallenden Vorschläge zur Herstellung einer der Zahl und Intelligenz verhältnissmässig entsprechenden Repräsentation Aller erscheinen mögen — zwei nicht unbedeutende Einwände gegen letztere glauben wir nicht unterdrücken zu dürfen. Der erste besteht in der Unmöglichkeit der practischen Durchführung, ehe nicht durch eine ganz andere als die bisherige politische Bildung ein Volk, auch das englische, für die Erkenntniss und Durchführung solcher Ideen besser befähigt worden ist; der zweite in dem Widerspruch, in welchen M. eben durch diese Ideen mit sich selbst geräth, indem er, ganz abgesehen von der Monarchie, offenbar mit allen Segeln auf das Gegentheil seiner s. g. Democratie, auf die Aristocratie zusteuert.

M. hat überhaupt das Postulat der Einheit des Staats zu wenig im Auge, was bei einem Engländer, der die Einheit seines Staats durch so viele eigenthümliche innere und äussere Umstände für besonders begünstigt erkennen kann, ganz natürlich erscheinen, aber desto mehr vor der Anwendung englischer Analogien warnen muss. Einen weitem Hauptmangel seines Werks sehen wir aber darin, dass, abgesehen von fast nur einer einzigen Stelle (S. 234. 235, vgl. mit S. 237. 89. 256. 281), das Princip der Pflicht als die Seele jeder politischen Stellung und als das Ziel aller politischen Bildung (S. 193), der modernen Geistesrichtung, den h. z. T. thatsächlich überwiegenden Mächten (S. 247) gegenüber, viel zu wenig accentuirt ist. Dieser Mangel führt M. im Cap. VIII zu Consequenzen, die bei einem solchen Manne ausserdem geradezu unerklärlich sein würden. M. ist nur consequent, wenn er das Suffrage universel im weitesten Sinn des Worts verlangt, das Stimmrecht aber wenigstens von der allgemeinen Schulbildung, von der Solvenz, von einer Steuerentrichtung etc., abhängig macht; wenn er der Stimme der geistigen Ueberlegenheit ein grösseres Gewicht eingeräumt sehen will (obgleich er darin mehr ein anzustrebendes, als jetzt schon zu realisirendes Ideal sucht) u. s. w. — aber es ist eine furchtbare Verirrung, wenn er behauptet, in Bezug auf das Stimmrecht bestehe kein Unterschied der Geschlechter, d. h. auch die Frauen müssten es besitzen. Der Grund dieser Verirrung liegt einzig und allein in derselben Nichtberücksichtigung des Pflichtprincips, deren sich auch B e n t h a m , B a i l e y und H a r e schuldig gemacht haben. Schon die Römer hatten erkannt, dass der wesentliche Rechtsunterschied der Geschlechter nicht auf einzelnen positiven Vorschriften des Privatrechts zur Herstellung der privatrechtlichen Gleichheit derselben, sondern auf der Sitte beruhe, nach welcher das Weib von den „officia publica“ befreit ist. Die Erfüllung der speci-

fischen an das Haus und die Familie gebundenen Pflichten des weiblichen Geschlechts, insbesondere der Ehefrau, in der wir die höchste Potenzirung des Weibs erkennen, ist ebenso wenig mit den Pflichten des Forums vereinbar, wie die Erfüllung der letztern Pflichten dem Manne zustehen könnte, wenn ihm die specifisch weiblichen Pflichten oblägen. Die Berufung des Weibs zu den politischen Pflichten würde, abgesehen von den zerstörenden Resultaten für die Familie, nicht zur Emancipation des Weibes, sondern entweder zu seiner oder der Männer Slaverei führen müssen.

Cap. IX handelt von dem Wahlmodus und zeigt, dass der directe und der indirecte seine eignen Bedenken habe, ersterer aber in den meisten Fällen, letzterer ausnahmsweise der bessere sei; ebenso erklärt er in Cap. X wenigstens für die Regel die öffentliche Abstimmung als die bessere. In beiden Capiteln ist auch von der Wahlcorruption die Rede, deren Heilung nur von der Hebung des Pflichtgefühls und Läuterung der Sitte erwartet werden könne. Wie Vieles auch schon über die directen und indirecten Wahlen und über die öffentlichen oder geheimen Wahlen geschrieben worden ist, so gebührt doch den Ausführungen M.'s die Anerkennung, dass sie eben so neu, wie gründlich und practisch beherzigungswerth sind. Wenn aber M. am Schlusse des Cap. X das Princip der Diäten für die Abgeordneten verwirft, so kommt er nicht nur mit dem rein demokratischen, sondern auch mit dem Standpunkte der geistigen Aristokratie, zu welcher in seiner Hand die Demokratie geworden ist, in Widerspruch und die Möglichkeit einer Association zur Schadloshaltung eines vermögenslosen Deputirten, welche er zur Durchführung seiner Ansicht vorschlägt, dürfte ferner als blos in weiter Ferne liegen.

In Cap. XI erscheint die Beweisführung gegen eine theilweise Erneuerung der Parlamente als das Bedeutendste. Cap. XII behandelt die Frage, ob die Glieder des Parlaments einem bindenden Mandat zu unterwerfen seien? M. hält diese Frage nicht für eine Gesetzgebungsfrage, sondern einzig für Sache der constitutionellen Moralität, nicht für eine Existenzfrage des Repräsentativsystems, wohl aber als sehr wichtig für den wohlthätigen Erfolg des letztern. M. geht davon aus, dass eine Verantwortlichkeit gegen diejenigen, zu deren politischem Vortheil dies gouvernement functioniren soll, bestehen müsse, dass aber, falls, wie zu wünschen, die Ausübung dieser Function ausgezeichneteren Persönlichkeiten übertragen sei, die Wähler nicht klug thäten, wenn sie als Preis für ihre Stimme die absolute Uebereinstimmung mit ihrer Meinung verlangten. Hierauf folgt eine Reihe sehr feiner Unterscheidungen und er-

scheint als deren Resultat: 1) Formelle Engagements sind bei einiger Freiheit der Wahl unzulässig; 2) Die Wähler haben das Recht, die politischen Meinungen und Empfindungen des Candidaten dem Wesen nach zu kennen; 3) In allen Dingen, welche nicht das politische Glaubensbekenntniss der Wähler angehen, müssen sie den Bewerber, von dessen geistiger Superiorität sie eine hohe Meinung haben, auch nach einer von ihren Ansichten verschiedenen Ansicht handeln lassen; 4) Die Wähler dürfen nicht ermüden, einen Repräsentanten zu suchen, dessen Urtheil sie vollkommen vertrauen können; 5) Die Wähler haben dies als eine Pflicht gegen ihre Mitbürger zu betrachten. Auch hier scheint uns M. nicht ganz den Kern der Sache getroffen zu haben. Denn einmal haben die parlamentarischen Verhandlungen nicht nur den Zweck, bestehende Meinungen auszusprechen, sondern auch auszutauschen, auszugleichen, zu corrigiren und zwar im Interesse des über allen Einzelmeinungen stehenden Ganzen; dann kann der Deputirte in letzter Instanz immer nur durch dasjenige bestimmt werden, was er in concreto, nach diesen Verhandlungen, als das möglichst Beste für den ganzen Staat erkennt, wozu nicht bloß die Mitbürger, sondern auch die Regierung, die Krone selbst, mitgehören. Auch hätte M. darauf hinweisen können, dass Autorität der Deputirten bei ihren Wählern nicht bloß im Sinne der Opposition, sondern auch für eine wirksame Thätigkeit der regierungsfreundlichen Abgeordneten unentbehrlich und die ganze Frage bisher nur sehr einseitig behandelt worden ist.

Cap. XIII behandelt die Streitfrage, ob dem Ein- oder Zweikammersystem der Vorzug gebühre. Indem M. die Unstichhaltigkeit mancher Gründe für das letztere nachweist, findet er die meiste Unterstützung für dasselbe in dem gefährlichen Eindruck, den die Ueberzeugung, allein gefragt werden zu müssen, auf jeden Inhaber einer Gewalt übe. Dann verlangt er aber keine englische Lordskammer, sondern eine Vereinigung von durch besondere Bildung und Wissen ausgezeichneten Persönlichkeiten. Uebrigens sollte die wirklich mässigende Macht in einer demokratischen Constitution auch in und durch die demokratische Kammer handelnd werden. Jedenfalls müsse eine erbliche Pairie durch Repräsentanten in der Kammer repräsentirt sein, statt kraft persönlichen Rechts dort zu sitzen. Wenn aber auch die zweite Kammer aufs vollkommenste eingerichtet sei, so erscheine doch der Charakter einer repräsentativen Regierung bestimmt durch das Dasein eines Volkshauses. Im Verhältniss zu diesem seien alle sonstigen Fragen über die Regierungsform bedeutungslos. Wie viel Treffliches auch dieses Capitel enthält, so scheint es uns doch, abgesehen von der Wiederholung früherer

Widersprüche, auf die geschichtliche Bedeutung der Pairie, namentlich in England selbst, ein zu geringes Gewicht zu legen, und die practische, gleichviel, ob nützliche oder schädliche Bedeutung einer einmal verfassungsmässig bestehenden II. Kammer sehr zu unterschätzen.

Cap. XIV hat die Executive in der Repräsentativregierung zum Gegenstande. Schon in dem ersten Satze desselben bewährt sich glänzend der practische Scharfsinn des Autors, indem er das Princip ausführt, dass jede executive Function immer die ständige Aufgabe nur eines einzelnen Individuums sein sollte, weil davon jede Verantwortlichkeit abhängt. Wenn aber die Erfahrung sage, dass die Wahrheit in der Weisheit der Berathenden sitze, so hindere nichts, dem allein die Gewalt und Verantwortlichkeit habenden Einzelnen die etwa nöthigen Rätze beizugeben. Ein weiteres Princip von der grössten Wichtigkeit für eine gute Regierung in einem Volksstaate bestehe darin, dass kein Executivbeamter durch Volkes- oder Repräsentantenwahl gewählt werden dürfe. Aber hier begegnen wir schon wieder Widersprüchen — die Minister ernennen die Beamten ihres Ressorts, der erste Minister ernennt die übrigen Minister und dieser, obwohl thatsächlich vom Parlament gewählt, wird „sous un gouvernement royal“ officiell von der Krone ernannt. Hier haben wir wieder die „constitution populaire“ und die „democratie“ in Collision mit dem Königthum und die Lösung scheint uns die unglücklichste. Denn wenn das aufgestellte Princip des Ausschlusses des Volks und Parlaments von der Beamtenwahl Wahrheit ist, dann kann es durch die officielle Bestätigung des durch die principiell unzulässige Parlamentswahl thatsächlich nothwendig gewordenen Ministers nicht gerettet werden und da dieser Minister die übrigen Minister wählt etc., so wird das ganze System zur Lüge. Die ganze Durchführung dieses Gegenstands bestätigt schlagend unsere im Eingang dieses Aufsatzes schon geäusserten Bedenken über die Ansichten M.'s in Bezug auf Staatsform und Regierungsprincipien, Form und Wesen der Monarchie und über das Gewalteintheilungssystem, dem überall die Idee der Einheit der Souveränität und ihres Trägers geopfert wird. Da sich ihm doch allenthalben das Bedürfniss der letztern aufdrängt, so sucht er demselben auch zu entsprechen und desshalb will er bald den Chef der Executive oder Verwaltung, den ersten Minister, auf verschiedene Weise unabhängig machen von der Legislative (die aber nach M. doch auch eigentlich keine Legislative sein soll), bald findet er wünschenswerth, dass der erste Minister das Recht der Parlamentsauflösung haben solle und dass irgend eine Gewalt im Staate (die keine andere als die Executive sein könne) das volle und freie Recht der Berufung eines neuen Parlaments habe

Sehr gut ist, was M. über die Theilnahme des Volkes an der Jurisdiction und darüber sagt, dass am allerwenigsten die Richter durch Volkswahl bestellt werden sollten, dessgleichen, was am Schlusse des Capitels über die Bedingungen der Anstellung im Staatsdienst vorgebracht wird.

In Cap. XV wendet M. die allgemeinen Grundsätze seines Repräsentativsystems auf die Lokalgemeinden an, von deren richtiger Verwaltung er vorzüglich die politische Erziehung, die Erziehung für die Freiheit erwartet (326 f. 345 f.); wobei ein starker Ausfall gegen das, was man die Korporation der Cité von London nennt (331), stattfindet.

Das Cap. XVI berührt die Beziehungen der Nationalität zum Repräsentativstaat. M. findet Nationalität da, wo Menschen durch ihnen gemeinsame Sympathien geeinigt sind, welche zwischen ihnen und andern Menschen nicht bestehen und die Folge haben, dass die so geeinigten Menschen unter sich leichter gemeinsam handeln als mit andern Menschen, sich sehnen unter einer Regierung zu leben und die Regierung selbst nur von den Ihrigen ausgeübt zu sehen. M. anerkennt unter den Gründen der Nationalität auch die Race. Die mächtigste Ursache der Nationalität aber ist ihm die Einheit der politischen Vergangenheit, der Besitz einer nationalen Geschichte, also die Gemeinschaft der Erinnerungen, das an dieselben vergangenen Schicksale sich knüpfende gemeinsame Gefühl des Stolzes und der Demüthigung, der Freude und der Trauer. In einem Staate von wirklich verschiedenen Nationalitäten sei eine wahrhaft freie Regierung fast unmöglich, besonders auch deshalb, weil die Sympathie der Armee für das Volk fehle. Dem theoretischen Princip, dass die Grenzen der Staaten mit denen der Nationalitäten zusammenfallen sollten, stellten sich aber in der Ausführung verschiedene Rücksichten entgegen z. B. geographische Hindernisse und die Möglichkeit der Confusion einer Nationalität mit einer andern. Die Letztere sei stets ein Glück für die menschliche Race u. s. w. Wenn wir auch nicht alle hier entwickelten Ansichten des Verf. unbedingt billigen können, so erkennen wir doch gerne an, dass er sich von dem modernen Nationalitätsschwindel vollkommen frei gehalten und auch bei diesem Gegenstande seine glänzenden Eigenschaften bewährt hat. Dass er auch hier Engländer geblieben und die österreichischen Verhältnisse strenger gemessen, als die englischen, wollen wir ihm nicht hoch anrechnen.

Ein besonderes Interesse auch für uns Deutsche bietet das von den repräsentativen föderativen Regierungen handelnde Cap. XVII. Das allgemeine Wesen der Föderation findet M. darin, dass Menschengruppen,

welche nicht unter einer und derselben inneren Regierung leben können oder wollen, in Bezug auf ihre auswärtigen Verhältnisse es förderlich finden können, föderalistisch vereinigt zu sein; zuerst, um sich gegen die Angriffe mächtigerer Staaten zu vertheidigen, dann, um Kriege unter einander zu verhüten. Die nothwendigen Voraussetzungen solcher Verbindungen seien 1) eine hinreichend starke gegenseitige Sympathie der Völker; 2) eine solche Grösse der einzelnen Staaten, dass keiner sich allein gegen einen fremden Angriff wehren könne; 3) eine nicht zu grosse Machtverschiedenheit der verbündeten Staaten. Die Eintheilung der Föderationen (S. 363) kommt im Wesentlichen auf den Unterschied der bekannten Schulbegriffe: „Staatenbund und Bundesstaat“ hinaus, und erkennt M. nur in der letztern Form die Möglichkeit einer mächtigen Bundesregierung. Das erste Requisit für den Bundesstaat sei aber eine eigne Jurisdiction, ein „arbitre indépendant“. Ueber seinen allgemeinen Begriff von Föderation hinaus geht aber der Verf., wenn er S. 369 sagt, die Gewalt der föderalen Regierung erstrecke sich auch auf alle diejenigen Anordnungen, welche die Staaten zur vollständigen Erreichung aller Vortheile ihrer Verbindung für nöthig erachten, obgleich er S. 370 wieder meint, vollkommen nöthig sei die Autorität der Föderalregierung nur in den Negotiationen mit fremden Mächten — in jeder andern Beziehung hänge alles davon ab, in welchem Grade die Völker sich zu verbinden lieben, welches Maass von lokaler Freiheit sie der Einheit opfern wollen. Ueber die passende Constitution der Föderalregierung ist nach der Ansicht M.'s nicht viel zu sagen. Wie viel Gutes immer auch in diesem Kapitel enthalten ist — den eigentlichen Grund der Sache hat M. offenbar nicht erfasst. Das im Leben grosser Völker ewig wirksame centripetale und centrifugale Element, dessen ununterbrochene Wirksamkeit, die ihre stets neue Entwicklungen in sich schliessenden Ruhepunkte in der Bildung mehrer selbstständiger Staaten aus einem, eines selbstständigen Staats aus mehreren findet, zwischen denen zahllose Uebergangspunkte der grösseren Centralisation und Decentralisation stattfinden und weder festgehalten noch in bestimmte Formen gezwängt werden können — das Alles ist dem Verf. entweder entgangen oder hat ihm nur unklar vorgeschwebt. Daher sind auch die praktischen Resultate dieses Kapitels von geringem Werthe und zwar selbst dann, wenn man sich damit beruhigen wollte, dass das Wesen des Föderalismus in der Einheit nach Aussen bestehe. Denn die Wirkungen einer Staatenverbindung nach Aussen sind von unausbleiblichen Folgen auch für die innern Verhältnisse der verbündeten Staaten; sind sie in irgend einer Weise nicht vollkommen rechtlich souverän, so

sind sie eben gar nicht souverän und umgekehrt, und es ist gleichgültig, ob sich dies in einem gegebenen Momente mehr oder weniger fühlbar macht.

Das von den Colonien handelnde Cap. XVIII wollen wir, als für uns von zu ferne liegendem Interesse, übergehen.

Indem wir nun die kurze Besprechung des vorliegenden Werkes schliessen, gestehen wir gerne zu, dass eine vollständige Kritik desselben eigentlich ein neues wenigstens gleich umfangreiches Werk erfordert hätte. Wenn wir uns nur auf die nothwendigsten Andeutungen beschränkten und unser Bedenken über manche Ansichten des mit Recht berühmten Verf. offen ausgesprochen haben, so geschah es unter Berücksichtigung der hier zulässigen Raumverhältnisse und lediglich in demselben Streben, welches wir mit M. nach allen unsern Kräften zu verfolgen das Bewusstsein haben — in dem Streben nach Wahrheit. In keinem politischen Werke unsrer Tage tritt dieses Streben ehrlicher und entschiedener hervor, als in diesem Werke M.'s, und wie dasselbe eben diesem Streben seine glänzendsten Resultate verdankt, so wird es, dieser Resultate wegen, unsterbliches Verdienst behaupten, wie viele Gegner ihm mit oder ohne Grund einzelner wirklicher Unvollkommenheiten oder blosser Meinungsverschiedenheiten wegen erstanden sind oder noch erstehen werden.

Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmässig zu Stande gekommen? Gutachten für den 4. Deutschen Juristentag erstattet von Dr. Rudolph Gneist, ord. Prof. zu Berlin.

Gehört auch die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zum Bereich der richterlichen Entscheidung? Ein Votum des Rechtsanwalts Dr. Schaffrath in Dresden.

Die beiden kleinen Schriften (je 2 Bogen stark) verdanken ihre Entstehung dem Umstand, dass der Deutsche Juristentag die Frage über das richterliche Prüfungsrecht in den Kreis seiner Berathung gezogen und der ständigen Deputation zur Begutachtung überwiesen hat. Es ist daher bei ihrer Beurtheilung nicht ausser Acht zu lassen, dass sie zunächst nur zur Instruirung des Juristentags in einer so zu sagen häuslichen Angelegenheit bestimmt sind. Dieser Character tritt insbesondere im Schaffrath'schen Votum hervor, das den Eindruck eines Plaidoyers für das Recht des Richters macht. Es soll damit durchaus kein Tadel ausgesprochen sein. Der Richterstand ist allerdings bei der Frage als solcher interessirt, sie hängt mit der Frage von seiner Stellung im Staatsorganismus auf's Innigste zusammen, er ist auch durch seinen Beruf zu ihrer Beantwortung veranlasst; eben darum müssen sich dann weiter auch alle diejenigen Praktiker oder Gelehrten veranlassen finden, die Frage zu untersuchen, die sich sonst noch mit dem durch den Richter zu verwirklichenden oder für denselben bestimmten Recht beschäftigen. Immer aber bleibt der einzige Weg zur Lösung der Frage die Untersuchung der organischen Stellung der richterlichen Function in der gesammten Staatsaufgabe.

Schaffrath bejaht die von ihm aufgestellte Frage durchaus; ich übergehè zunächst seine dem positiven Recht entnommenen und auf die Forderung des Schutzes der Rechtspflege sowohl als des Rechts der Stände gestützten Gründe; es will aber die Nothwendigkeit der Bejahung auch aus dem Begriff von Richten und Rechtsprechen, aus dem Begriff von Gesetzen überhaupt und insbesondere von Steuer- und Abgabengesetzen und aus dem Begriff der Auslegung von Gesetzen

dargethan werden. Allein diese ganze Ausführung kommt doch nicht über die Wahrheit hinaus, dass ein Ding, das der äussern Erscheinung nach sich als Gesetz kund gibt, die Erfordernisse eines Gesetzes aber in der That nicht in sich vereinigt, kein Gesetz sei. Die Frage, ob der Richter diese Incongruenz zwischen Erscheinung und Wesen eines Gesetzes zu constatiren befugt sei, wird nirgends auch nur mit einer Silbe zu beantworten versucht, vielmehr ihre Bejahung lediglich als unstreitig vorausgesetzt (S. 8. 11). Und doch ist es gerade diese und nur diese Frage, über die noch gestritten werden kann.

Die Unterscheidung zwischen dem Unrecht selbst und der Möglichkeit seiner Constatirung ist keineswegs ohne Beispiel im Gebiet der Rechtsverwirklichung im Staat; man erinnere sich nur an die einer weiteren Anfechtung entzogenen richterlichen Aussprüche der obersten Instanz.

Es soll mit Vorstehendem die Bejahung der Frage, von der es sich handelt, keineswegs ohne Weiteres verworfen, sondern nur gezeigt werden, wie die Begründung Schaffraths ihr Ziel verfehlt. Indessen dürfte es doch am Platze sein, darauf aufmerksam zu machen, wie gerade Schaffrath, der besonders umfänglich und genau alle Erfordernisse eines Gesetzes aufzählt, bei der Verfolgung seines Gedankens in diese Einzelheiten zu der Erkenntniss hätte gelangen können, dass seine an und für sich vollkommen richtigen Sätze vom rechtlichen Zustandekommen eines Gesetzes doch nicht ausreichen zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage. Sollte in der That der Richter bei Gelegenheit eines Prozesses befugt sein, Handlungsfähigkeit, Organisation und Zuständigkeit sowohl des Staatsoberhauptes als der Minister und der Volksvertretung zu prüfen ohne allen Unterschied der hier möglichen Fälle? Schaffrath, der dies bejaht, könnte sich z. B. der Consequenz nicht entziehen, dem Richter das Recht zu ertheilen, die Legitimation sämmtlicher bei einem Gesetz mitwirkender Ständemitglieder zu prüfen, falls er nicht eine Ausschliesslichkeit der Competenz der Ständeversammlungen hiezu als verfassungsmässig anerkennt; thut er aber das letztere, so giebt er ja einen Fall zu, wo das Nichtvorhandensein eines Erfordernisses zum giltigen Zustandekommen eines Gesetzes in der That der richterlichen Constatirung entzogen ist, da auch diesfalls nicht wird behauptet werden können, dass durch die Legitimation der Ständeversammlung ein unberechtigtes Mitglied zum berechtigten werde. Ob dies nun durch Gesetz ausdrücklich bestimmt wird oder aus der Natur des Verhältnisses sich als nothwendig ergibt, macht für eine allgemeine Betrachtung Nichts aus.

Es wird also immer die Hauptfrage die sein müssen, ob der volle Umfang des richterlichen Prüfungsrechts vereinbar sei mit der Stellung des Richteramts im ganzen Staatsorganismus.

Schaffrath sucht nun allerdings die Nothwendigkeit dieses Rechts auch materiell durch die Hinweisung auf die mögliche thatsächliche Verhinderung der berechtigten Stände an der Vertheidigung des Rechts zu erweisen; allein dieses Argument beweist Nichts, weil dieselbe Regierung, welche statt der berechtigten Ständeversammlung „eine halbe Compagnie Soldaten“ in den Ständesaal commandirt, ohne Zweifel auch den Versuch machen wird, die verfassungstreuen Richter zu beseitigen und weil durchaus keine Garantie dafür gegeben ist, dass die Richter sich gerade auf die Seite der wirklich oder angeblich berechtigten Ständeversammlung stellen werden.

F r i c k e r.

(Der Schluss folgt im nächsten Heft, da das gegenwärtige seines starken Umfangs wegen geschlossen werden muss.)
